

III-166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 601 459/6 -V/1/82

Tätigkeitsbericht des Ver-
waltungsgerichtshofes für
das Jahr 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter
BERCHTOLD

Klappe 2429 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

1982 -12- 0 6

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

in W i e n

Ich beehre mich, als Anlage den Tätigkeitsbericht des Ver-
waltungsgerichtshofes für das Jahr 1981 dem Nationalrat gemäß
§ 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr
1981 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 30. November 1982
zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Ver-
waltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

Unter Punkt I seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungs-
gerichtshof darauf hin, daß zwar gegenüber dem letzten Berichts-
jahr eine geringfügige Verringerung des Anfalles der Rechtssachen
eingetreten sei, daß aber dennoch mit einer kontinuierlichen Stei-
gerung der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle zu
rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der Na-
tionalrat am 11. März 1982 eine Novelle zum Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1965 beschlossen hat (BGBl.Nr.203/1982), die am 1. Mai
1982 in Kraft getreten ist und die Maßnahmen enthält, um den Ver-

- 2 -

waltungsgerichtshof in die Lage zu versetzen, die anfallenden Rechtssachen rascher bewältigen zu können. Es ist infolge des Umstandes, daß diese Maßnahmen erst seit relativ kurzer Zeit in Geltung stehen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, in welchem Ausmaß die getroffenen gesetzlichen Maßnahmen geeignet sind, eine Erleichterung bei der Arbeitsbelastung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen.

Wie schon in den letzten Jahren weist der Verwaltungsgerichtshof neuerlich auf die seiner Auffassung nach ungenügende besoldungsrechtliche Gesamtsituation der Richter am Verwaltungsgerichtshof hin. In den Berichten, mit denen jeweils die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes für die Jahre 1979 und 1980 dem Nationalrat vorgelegt wurden, wurde zu diesen besoldungsrechtlichen Ausführungen bereits Stellung genommen. Diesen Stellungnahmen ist nichts hinzuzufügen.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes haben aber Anlaß dafür gegeben, die Gehaltsrelation zwischen der Gehaltsgruppe II und der Gehaltsgruppe III der Richter einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie führte zu folgendem Ergebnis:

In der Gehaltsstufe:	+ S
9	2 158,--
10	2 158,--
11	3 906,--
12	7 402,--
13	5 654,--
14	3 906,--
15	2 159,--
16	2 158,--

Neben dem Gehalt gebührt den Richtern der Gehaltsgruppe III eine ruhegenußfähige Verwendungszulage ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung in die Gehaltsgruppe III. Richtern der Gehaltsgruppe II gebührt zunächst die pauschalisierte Mehrleistungsvergütung und erst ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13 eine Verwendungszulage. Die Differenz zwischen Gehaltsgruppe II und Gehaltsgruppe III beträgt (zusätzlich):

- 3 -

In der Gehaltsstufe	+ S
bis 13	3 427,--
13	4 982,--
13/2. Jahr	3 112,--

Auch nach dem zum Stand 1. Jänner 1982 erstellten Bezugsvergleich ist somit ersichtlich, daß ein ausreichender Anreiz für eine Bewerbung beim Verwaltungsgerichtshof gegeben ist.

II.

Unter Punkt II seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwaltungsgerichtshof neuerlich darauf hin, daß er die Schaffung der Funktion eines zweiten Vizepräsidenten als notwendig erachte. Bereits in dem Bericht über den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 (III-119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV.GP) ist darauf hingewiesen worden, daß diese Angelegenheit Gegenstand wiederholter Besprechungen zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. LÖSCHNAK war. Diese Besprechungen sind fortgeführt worden, eine Einigung konnte bisher noch nicht erzielt werden.

Die vom Verwaltungsgerichtshof unternommenen Schritte, die elektronisch unterstützte Datenverarbeitung für das Evidenzbüro zu nutzen, werden unterstützt. Ein auf elektronische Datenverarbeitung umgestelltes Evidenzbüro des Verwaltungsgerichtshofes würde zweifellos dessen Vorbereitung der Rechtsfindung wesentlich unterstützen.

III.

Der unter Punkt V/A des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes enthaltene Hinweis, daß die Übersendung des Personalaktes bei der Neubesetzung von Richterposten beim Verwaltungsgerichtshof unerläßlich ist, wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum Gegenstand eines Rundschreibens an alle in Betracht kommenden Dienststellen gemacht.

- 4 -

Unter Punkt V/B regt der Verwaltungsgerichtshof geeignete Vorkehrungen dafür an, daß die Aufgabepostämter in der Lage sind, zumindest innerhalb eines Zeitraumes von rund einer Woche aufgrund der Aufgabennummer bei einem unleserlichen Poststempel den genauen Aufgabetag bekanntzugeben. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß die Einschreibzettel nicht nur in Rollen zu je 1 000 Stück, sondern bereits seit dem Jahre 1979 auch in solchen zu je 10 000 Stück aufgelegt sind. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Verwendung von Einschreibzetteln in Rollen zu je 10 000 Stück bei Dienststellen mit einem großen Aufkommen an Einschreibsendungen das Wiederholen von Aufgabennummern in kurzen Zeitabständen verhindert und es ermöglicht, den Aufgabetag auch bei Sendungen mit unleserlichem Poststempel nachträglich zu ermitteln.

Zu der unter V/C enthaltenen Kritik des Verwaltungsgerichtshofes an der Österreichischen Nationalbank hat diese mitgeteilt, daß bereits Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, um den Intentionen des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter V/D seines Tätigkeitsberichtes, die sich auf die Frage des Problemes der Haftung für Rückstände an Lohnsummensteuer beziehen, ist folgendes festzuhalten: Eine Lösung dieses Problems kann nicht im Rahmen der Bundesabgabenordnung getroffen werden, weil der den Anwendungsbereich dieses Gesetzes regelnde § 1 vorsieht, daß dessen Bestimmungen unter anderem in Angelegenheiten der bundesrechtlich geregelten Abgaben gelten, soweit diese von Abgabenbehörden des Bundes (§ 49 Abs.1 BAO) zu erheben sind, was auf die Lohnsummensteuer nicht zutrifft. Wegen der Einhebung der zitierten Abgabe durch die Gemeinden sollten die Haftungsbestimmungen auch nicht Gegenstand der bundesgesetzlichen Regelung durch das Gewerbesteuerergesetz sein. Das Bundesministerium für Finanzen strebt daher eine Regelung im Finanzausgleichsgesetz an, wie sie für die Verfahrensbestimmungen (ohne Haftung) in bezug auf die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer bereits im § 16 Abs.1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 besteht. Für eine solche Regelung ist jedoch im Hinblick auf die Praxis, die einen sogenannten "paktierten Finanzausgleich"

- 5 -

anstrebt, die Mitbefassung der Gemeindebünde und der Bundesländer erforderlich. Das Bundesministerium für Finanzen hat unmittelbar nach Kenntnisnahme des im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes erwähnten Erkenntnisses um entsprechende Stellungnahmen gebeten, die aber derzeit noch nicht vorliegen. Das Bundesministerium für Finanzen wird die Angelegenheit weiter verfolgen und hat die Absicht, zu gegebener Zeit die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt V/E seines Tätigkeitsberichtes ist auf folgendes hinzuweisen: Gemäß § 6 Abs.1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, in der Fassung des Art.VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr.107/1979 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr.580/1980, ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld bei sonstigem Ausschluß binnen vier Wochen ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs.1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs.1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs.6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satze stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) mit der Maßnahme anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.

Nach § 6 Abs.2 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes ist der Antrag vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen. In diesem Antrag sind der Betrag der Forderung und die Tatsache, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig

- 6 -

war oder ist, auch das Prozeßgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn der Konkurs eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehenen Forderungsanmeldung (§ 103 KO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen kann daher ein Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld auch dann eingebracht werden, wenn über die behauptete Forderung ein Rechtsstreit anhängig ist.

Nach Art.II Abs.2 lit.D Z 30 des EGVG ist auf das Verfahren nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Gemäß § 38 AVG ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Unter Beachtung des zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle wird daher von den Arbeitsämtern in diesen Fällen das Verfahren bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt.

Wie den Verfahrensunterlagen zum Anlaßfall des Verwaltungsgerichtshofes zu entnehmen ist, hat die Beschwerdeführerin nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen ihres ehemaligen Arbeitgebers am 2. August 1978 unter Bedachtnahme auf § 6 Abs.2 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und unter Hinweis auf die ihr am 27.Oktober 1978 zugestellte Anfechtungsklage am 20.Dezember 1978 einen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld für die Forderung, über die ab 27.Oktober 1978 ein Rechtsstreit

- 7 -

anhängig war (sowie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis) gestellt. Diesen Antrag hat das Arbeitsamt in der Folge mit Bescheid vom 6. April 1979 nicht deshalb abgelehnt, weil für bedingte Forderungen kein Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht, sondern ausschließlich deshalb, weil die Antragsfrist des § 6 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (im gegenständlichen Fall Ende der Frist 2. Dezember 1978) versäumt, und ein Wiedereinsetzungstatbestand nach § 71 Abs. 1 AVG nicht erfüllt war.

Im Hinblick auf den Umstand, daß bedingte Forderungen anerkannt sind, ist eine Novellierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes nicht erforderlich.

Unter Punkt V/F seines Tätigkeitsberichtes regt der Verwaltungsgerichtshof eine Novellierung des § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG an. Nach der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes soll die zitierte Gesetzesstelle dahingehend geändert werden, daß der Gesetzgeber von vornherein oder unter Bezugnahme auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Beträge festsetzt, bei deren Gewährung die tatsächliche Verwendung nicht mehr nachgewiesen werden muß.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu der gegenständlichen Anregung des Verwaltungsgerichtshofes Stellungnahmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt. Sowohl der Österreichische Arbeiterkammertag als auch der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger haben gegen die Verwirklichung der Anregung Bedenken geltend gemacht, die auch vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geteilt werden; lediglich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat sich für die Einführung von Grenzbeträgen im § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG ausgesprochen. Die Einwände sind die folgenden:

1. Es ist zwar richtig, daß die geltende Fassung des § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG auf Beratungsergebnisse zurückgeht, die eine beim Bundesministerium für Finanzen eingesetzte Kommission zur Vereinfachung der Lohnverrechnung erarbeitet hat und bei der, unter Beteiligung der Interessenvertretungen der

Dienstnehmer und Dienstgeber sowie der Sozialversicherungsträger, die Möglichkeit einer Gleichziehung zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht geprüft wurde (vgl. auch die diesbezügliche Begründung in der Regierungsvorlage einer 29. Novelle zum ASVG, 404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP). Der Gesetzgeber hat jedoch eine weitergehende als die durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.31/1973, getroffene Angleichung zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht zum Zeitpunkt der Beschlußfassung der 29. Novelle zum ASVG nicht für gerechtfertigt erachtet. Auch in dem seit der Beschlußfassung vergangenen Zeitraum sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung diesbezügliche Bestrebungen nicht bekannt geworden.

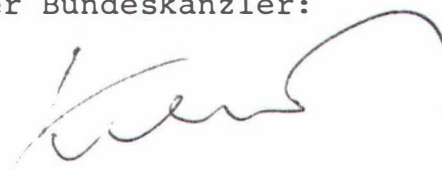
2. Davon abgesehen erscheint es nicht vertretbar, die im Steuerrecht (§ 26 Z 7 lit.b Einkommensteuergesetz 1972) festgesetzten Tages- und Nächtigungsgelder in das Sozialversicherungsrecht unverändert zu übernehmen, da die entsprechenden Beträge durchwegs höher sind als jene in den Kollektivverträgen. Werden aber andere Grenzbeträge als jene des Steuerrechtes im ASVG festgesetzt, so wäre eine solche Maßnahme mit dem angestrebten Ziel, nämlich der Vereinfachung der Lohnverrechnung, unvereinbar.
3. Eine Gesetzesänderung der vom Verwaltungsgerichtshof angeregten Art hätte zur Folge, daß man im Beitragsrecht der Sozialversicherung Freibeträge anzuerkennen hätte, gleichgültig, ob wirklich ein Auslagenersatz bzw. eine Vergütung für Aufwendungen, die durch Arbeiten außerhalb des Betriebes verursacht sind, vorliegen. Nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, daß sich im Sozialversicherungsrecht die Beitragsgrundlage auch in leistungsrechtlicher Hinsicht auswirkt, wäre eine solche Gesetzesänderung aus sozialpolitischen Gründen nicht zielführend.

Abgesehen von diesen Einwänden wäre eine Änderung des § 49 Abs.3 Z 1 ASVG im gegenwärtigen Zeitpunkt schon deshalb unzumutbar, weil auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzesprüfungsverfahren be-

- 9 -

treffend § 49 Abs. 3 Z 1 und Abs. 2 ASVG (Verfahren zu G 36, 37/82) anhängig ist. Vor weiteren Überlegungen im Zusammenhang mit der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes wäre daher jedenfalls das Ergebnis dieses Prüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof abzuwarten.

30. November 1982
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Der Bundeskanzler:'.

Verwaltungsgerichtshof
Zl. Präs 2711-727/82

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1 9 8 1

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 1982 gemäß § 20 in Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1981 beschlossen:

I.

Entwicklung des Arbeitsanfalles und personelle Situation

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgerichtshof 3.684 Rechts-sachen anhängig gemacht worden. Dies bedeutet zwar gegenüber dem Jahre 1980 mit einem - sehr hohen - Jahresanfall von 3.891 Rechts-sachen einen Rückgang um 207 Rechtssachen oder um 5,3 %; gegen-über den beiden dem Vergleichsjahr 1980 unmittelbar vorangegan-gen Jahren 1978 und 1979 hingegen sind Zuwächse von 149 oder 4,2 % (1978: 3.535 Rechtssachen) bzw. 267 oder 7,8 % (1979: 3.417 Rechtssachen) zu verzeichnen. Die daraus erkennbare Entwicklung läßt auch für die kommenden Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit vor-hersehen, daß - von kleinen Schwankungen abgesehen - eine immer größer werdende Zahl von Rechtssuchenden von ihrem Recht auf Anru-fung des zur Kontrolle der staatlichen Verwaltung berufenen Höchst-gerichtes Gebrauch machen wird. Eine ins Gewicht fallende Vermin-derung der Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes kann bei dieser Situation zumindest für die nähere Zukunft ausgeschlossen werden. Als erfreulich ist hier anzumerken, daß der Verwaltungs-gerichtshof offenbar im zunehmenden Maße als wirksame Einrichtung der Rechtsverfolgung in den Gesichtskreis der Rechtssuchenden rückt.

Während des Berichtsjahres fanden 12 Sitzungen verstärkter Senate statt; in 28 Fällen wurden an den Verfassungsgerichtshof

- 2 -

Anträge auf Aufhebung von Gesetzesstellen wegen Verfassungswidrigkeit und in 3 Fällen Anträge auf Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit gestellt.

Eine Aufgliederung der im Berichtsjahr erledigten 3.664 Rechtssachen nach Materien ergibt sich aus der Beilage.

Ein Vergleich der Gesamtsumme der Erledigungen mit jener der neu angefallenen Rechtssachen zeigt, daß die Zahl der mit Ende des Berichtsjahres noch offenen Rechtsfälle - anders als in den Vorjahren - nur geringfügig, nämlich um 20, angestiegen ist. Die Ursachen für diese an sich gewiß nicht erfreuliche, aber bei Berücksichtigung der hohen Belastung trotz Anspannung aller Kräfte unvermeidbaren Entwicklung waren im wesentlichen die gleichen, wie sie im Vorjahresbericht unter Pkt. I dargestellt worden sind.

Unverändert gegenüber der dort gegebenen Schilderung ist auch die Beurteilung der personellen und in deren Rahmen insbesondere auch der besoldungsrechtlichen Gesamtsituation des Verwaltungsgerichtshofes durch die Vollversammlung. Im Vorjahresbericht waren die Besorgnisse dargetan und durch konkrete Hinweise belegt worden, zu denen die - und zwar keineswegs nur von der Besoldung her gesehen - geringe Attraktivität der Laufbahn eines Verwaltungsrichters Anlaß gibt. Die ausschließlich dem Thema der Besoldung gewidmete, erstmals im Begleitschreiben des Herrn Bundeskanzlers zum Tätigkeitsbericht 1979, gerichtet an den Herrn Präsidenten des Nationalrates, gegebene und im Begleitschreiben zum Vorjahresbericht wiederholte Darstellung der Entstehungsgeschichte der derzeit für die Richter maßgebenden besoldungsrechtlichen Regelung und des Verhaltens der Ständevertretung der Richter bei den dieser Regelung vorangegangenen Verhandlungen sowie der Hinweis auf den Zusammenhang der Besoldung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes mit jener der übrigen Richterschaft und des öffentlichen Dienstes im allgemeinen vermögen demnach diese im Zusammenhang mit der Frage der Vorsorge für einen geeigneten Nachwuchs vorgetragenen Argumente und Befürchtungen nicht zu entkräften bzw. abzuschwächen. Die

- 3 -

Vollversammlung sieht sich daher außerstande, von ihrem in dieser Hinsicht bisher eingenommenen Standpunkt abzurücken. Sie muß vielmehr unter Hinweis auf die im Bericht über das Jahr 1980 vorgetragenen Gründe neuerlich ihrer ernsten Besorgnis über die auf längere Sicht unzureichende Vorsorge für einen in jeder Hinsicht bestqualifizierten Nachwuchs für die Richterschaft des Verwaltungsgerichtshofes Ausdruck verleihen. Inwieweit die durch die mittlerweile Gesetz gewordenen Maßnahmen zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes (Bundesverfassungsgesetz vom 1.7.1981, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr. 350, und Bundesgesetz vom 1.7.1981, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, BGBl. Nr. 353) dem Verwaltungsgerichtshof übertragenen Aufgaben mit dem vorhandenen richterlichen und nichtrichterlichen Personal werden bewältigt werden können, läßt sich im Berichtsjahr noch nicht absehen; immerhin sind während des Jahres 1981 68 (und in den ersten drei Monaten des laufenden Kalenderjahres 51) Beschwerden auf der Grundlage dieser Neuregelung dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten worden. Demgegenüber ist bei Berücksichtigung der schon bisher gegebenen hohen Belastung auch die kürzlich (1. Mai 1982) in Kraft getretene Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 203/1982, mit dem Ziel einer Verminderung dieser Belastung kein ausreichendes Gegengewicht, obwohl sie entsprechend den Vorschlägen des Verwaltungsgerichtshofes eine Lockerung der Bindung an Verhandlungsanträge sowie auch eine Verminderung der Zahl der durch verstärkte Senate zu erledigenden Rechts-sachen gebracht hat.

II.

Die Vollversammlung hatte bei Beschlußfassung über ihre Anregung, die Funktion eines zweiten Vizepräsidenten zu schaffen, durchaus vor Augen, daß eine solche Maßnahme durch Bundesverfassungsgesetz zu treffen ist. Sie ist davon überzeugt, daß die schon im Bericht für das Jahr 1979 für die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Funktion im einzelnen dargelegten Gründe

- 4 -

eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes rechtfertigen. Diese Maßnahme des Verfassungsgesetzgebers (Ersetzung der Worte "einem Vizepräsidenten" durch die Worte "zwei Vizepräsidenten" in Art. 134 Abs. 1 B-VG, des Ausdruckes "den Vizepräsidenten" durch "die Vizepräsidenten" in Art. 134 Abs. 2 B-VG und Entfall des Ausdruckes "oder des Vizepräsidenten" in der zuletzt genannten Gesetzesstelle) ist auch die L ö s u n g für die vom Verwaltungsgerichtshof erhobene Forderung, von der im Bericht des Bundeskanzleramtes an den Herrn Präsidenten des Nationalrates vom 17. November 1981, betreffend die Vorlage des Tätigkeitsberichtes des Gerichtshofes für das Jahr 1980, gesagt wurde, sie hätte bisher noch nicht gefunden werden können, ohne daß dafür eine Begründung gegeben wurde.

Dazu vertritt der Verwaltungsgerichtshof ergänzend die Auffassung, daß ein Recht zur Ernennung des (der) Vizepräsidenten, ohne Bindung an die Vorschläge der Vollversammlung, der Stellung und dem vorwiegend richterlichen Aufgabenbereich des (der) Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes nicht entspricht und der allgemeinen Tendenz zunehmender richterlicher Unabhängigkeit zuwiderläuft.

III.

Angesichts der nicht zu übersehenden Entwicklung auf dem Gebiet der elektronisch unterstützten Datenverarbeitung sind im Berichtsjahr vorbereitende Schritte in Richtung einer auf lange Sicht wohl unvermeidbaren Umstellung des Evidenzbüros des Verwaltungsgerichtshofes auf diese Art der Datenspeicherung unternommen worden. So wurde insbesondere mit dem Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitungsanlagen für den Bundesbereich Kontakt aufgenommen (Schreiben des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.4.1981, Präs 2230-543/81).

Seither finden fortlaufend Gespräche mit dem Bundeskanzleramt statt, die zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch schon in ein konkreteres Stadium eingetreten sind. Weiters wird diesbe-

- 5 -

züglich der Kontakt mit anderen Dienststellen des Bundes und der Länder insbesondere zwecks Erfahrungsaustausches gepflogen. Im Rahmen dieser Gespräche wurde auch der Einsatz von Mikroverfilmung erörtert.

IV.

Im Mai des Berichtsjahres fanden in Wien die schon 1979 angebahnten Arbeitsgespräche mit den Präsidenten und weiteren Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin sowie des Bundesgerichtes in Lausanne statt. Auf der Grundlage der schriftlich von Mitgliedern aller drei Höchstgerichte erstatteten Berichte über Art und Umfang der gerichtlichen Überprüfbarkeit der öffentlichen Verwaltung wurde ein fruchtbarer Gedanken- und Meinungsaustausch gepflogen.

V.

Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A. Aktenvorlage bei Mikroverfilmung

Im Zusammenhang mit der Bewerbung um einen zur Neubesetzung gelangenden Richterposten beim Verwaltungsgerichtshof verlangte dieser die Übersendung des entsprechenden Personalaktes. Daraufhin teilte eine Landesregierung mit, daß der Personalakt mikroverfilmt sei und eine Rückverfilmung mit einem größeren Kostenaufwand verbunden wäre. Deshalb wurde nur die Ablichtung einer Kartei vorgelegt, aus der die wesentlichen Daten ersichtlich sein sollten. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich deshalb veranlaßt, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß in diesem und in ähnlich gelagerten Fällen mit der Ablichtung einer bloßen Aufstellung von Daten nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern die Vorlage des gesamten, allenfalls rückverfilmten Personalaktes unerlässlich ist.

- 6 -

B. Eingeschriebene Briefsendungen

Trotz der in den Tätigkeitsberichten für die Jahre 1973 (S. 13; II/4) und 1974 (S. 15; II/2) enthaltenen Hinweise wird noch immer nicht der Lesbarkeit des Poststempels das nötige Augenmerk zugewendet. Dies führte unter anderem zu folgender Unzukömmlichkeit:

In der Beschwerdesache 81/08/0072 und 81/08/0120 war für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde (§ 26 Abs. 1 VwGG) die Frage von Bedeutung, wann eine eingeschriebene Sendung (die Beschwerde) zur Post gegeben worden ist. Da der Poststempel nicht lesbar war, wurde eine Anfrage an das Aufgabepostamt (8020 Graz) gerichtet, wann das Poststück mit einer bestimmten Aufgabennummer (179 a) Anfang Mai 1981 zur Post gegeben worden sei. Das Postamt gab einen Tag an (9.5.1981), aus dem zu schließen war, daß die Beschwerde verspätet eingebracht worden war. Der Beschwerdeführer legte daraufhin die Fotokopie eines Aufgabebescheines vor, dem zu entnehmen war, daß die Beschwerde drei Tage früher (6.5.1981), das wäre rechtzeitig, zur Post gegeben worden ist. Das Postamt, um Stellungnahme ersucht, berichtete, es sei als Aufgabetag eines Schriftstückes mit der genannten Aufgabennummer sowohl der vom Postamt genannte spätere Tag (9.5.1981) als auch der vom Beschwerdeführer genannte frühere Tag (6.5.1981) möglich. Bei diesem Postamt würden so viele eingeschriebene Sendungen aufgegeben, daß sich die mit jeweils Tausend vorgesehene Zahl für eingeschriebene Sendungen schon nach so kurzer Zeit wiederholt.

Es wird angeregt, geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß das Aufgabepostamt in der Lage ist, zumindest innerhalb eines Zeitraumes von rund einer Woche auf Grund der Aufgabennummer bei einem unleserlichen Poststempel den genauen Aufgabetag bekanntzugeben.

C. Erlassung von Bescheiden

Gemäß § 7 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl.Nr.184, finden, soweit die Oesterreichische Nationalbank mit Aufgaben der Vollziehung in Angelegenheiten des Geld-, Kredit- und Bank-

- 7 -

wesens betraut ist, die Bestimmungen des AVG 1950 Anwendung; gegen Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank kann - sofern nicht ausdrücklich abweichende gesetzliche Regelungen getroffen sind - eine Berufung nicht ergriffen werden.

Wie der mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1981, Zl. 81/17/0133, erledigte Beschwerdefall zeigt, ist die Oesterreichische Nationalbank in einer Angelegenheit der Erteilung einer devisenrechtlichen Genehmigung wie schon in zahlreichen anderen Fällen der ihr sonach obliegenden Verpflichtung, über das Anbringen der Partei mittels Bescheides abzusprechen, nicht nachgekommen. Anstatt einen den Vorschriften des § 58 AVG 1950 entsprechenden Bescheid zu erlassen, hat sie das Parteienbegehren mit einem formlosen Schreiben behandelt, das weder als Bescheid bezeichnet war noch auch seinem Inhalt nach den Willen zu einem normativen Abspruch erkennen ließ. Die dagegen erhobene Beschwerde nach Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG mußte daher vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen werden.

Da das Fehlen der Bescheideigenschaft solcher Erledigungen nicht für jedermann mit Sicherheit erkennbar ist, führt die aufgezeigte Verwaltungspraxis zur Erhebung "vorsorglicher" Beschwerdebeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, zu Verzögerungen bei der eigentlichen Erledigung von Parteienanbringen und zu vermeidbaren Kosten (Rechtsanwalts-, Gerichtskosten und Gebühren) für die Partei. Mitunter wird der Gerichtshof nach Zurückweisung der Beschwerde abermals angerufen. Zwecks Vermeidung dieses Leerlaufes ist zu fordern, daß die Oesterreichische Nationalbank behördliche Erledigungen der oben angeführten Art unter Beachtung des AVG 1950 erläßt.

D. Haftung für rückständige Lohnsummensteuer

Im Beschwerdefall Zl. 17/1977, 1978/79, der mit Erkenntnis vom 27. April 1981 seine Erledigung fand, hatte der Magistrat der Stadt Wien den Beschwerdeführer als Geschäftsführer der zahlungsunfähig gewordenen L. A. Gesellschaft mbH gemäß den §§ 7 und 54 der Wiener Abgabenordnung, LGBI. Nr. 21/1962, zur Haftung u. a. für

- 8 -

rückständige Lohnsummensteuer samt Nebenansprüchen in der Höhe von S 15.051,-- herangezogen; eine dagegen erhobene Berufung hat die Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien mit Bescheid vom 29. Mai 1979 abgewiesen.

Im obgenannten, diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufhebenden Erkenntnis gelangte der Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis, die Heranziehung des Beschwerdeführers zur Haftung für Lohnsummensteuer sei ohne gesetzliche Grundlage erfolgt, weil der (Wiener) Landesgesetzgeber nicht zuständig sei, für die Lohnsummensteuer eine dem § 9 der Bundesabgabenordnung entsprechende Haftungsbestimmung zu erlassen - der Bundesgesetzgeber hat die Landesgesetzgeber in den Finanzausgleichsgesetzen, BGBl. Nr. 445/1972 und BGBl. Nr. 673/1978, nur zur Erlassung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet der Lohnsummensteuer ermächtigt, selbst aber keine Regelung des materiellen Lohnsummensteuerrechtes, was entsprechende Haftungsbestimmungen anlangt, getroffen - und eine verfassungskonforme Auslegung des § 1 lit. b der Wiener Abgabenordnung die Anwendung des § 7 Abs. 1 leg. cit. auf die Lohnsummensteuer ausschließe. Im Hinblick auf die stetig ansteigende Zahl von Haftungsfällen wie dem gegenständlichen wird eine baldige gesetzliche Regelung angeregt.

E. Insolvenz-Ausfallgeld bei bedingten Ansprüchen

In dem mit Erkenntnis vom 17. November 1981, Zl. 2551/80, abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (belangte Behörde: Landesarbeitsamt Oberösterreich) war u. a. die Frage zu klären, ob für eine an sich dem § 1 Abs. 2 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG, BGBl. Nr. 324/1977 in der Fassung des Stammgesetzes, zu unterstellende Forderung eines Arbeitnehmers gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber, die zwar vor der Konkurseröffnung über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers von diesem durch eine im Sinne des § 31 Abs. 1 Z. 2 Konkursordnung (KO) anfechtbare Rechtshandlung befriedigt wurde, aber durch Erfüllung des vom Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers geltend gemachten Anfechtungsanspruches gemäß § 41 Abs. 2 KO wieder aufleben könnte, Insolvenz-Ausfallgeld zuerkannt werden

- 9 -

kann, bevor noch der Anfechtungsanspruch vom Arbeitnehmer erfüllt wurde und der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den ehemaligen Arbeitgeber (die Konkursmasse) daher bis zu dieser Erfüllung als ein durch die Erfüllung bedingter Anspruch zu qualifizieren ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage im zitierten Erkenntnis mit der Begründung verneint, daß nach den §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 dritter und vierter Satz IESG in der Fassung des Stammgesetzes nur für aufrechte, wenn auch betagte Ansprüche Insolvenz-Ausfallgeld gefordert werden kann; anders als die §§ 16, 133 Abs. 2, 137 Abs. 2 KO sieht das IESG aber eine Berücksichtigung bedingter Forderungen nicht vor. Ein vor der Erfüllung des Anfechtungsanspruches gestellter Antrag auf Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld wäre daher mangels Bestehens eines aufrechten gesicherten Anspruches abzuweisen. Erfüllt der Arbeitnehmer den gegen ihn geltend gemachten Anfechtungsanspruch aber erst nach Ablauf der Antragsfrist des § 6 Abs. 1 IESG, so müßte sein Antrag wegen Ablaufes dieser Frist abgelehnt werden; einer Bewilligung der nach § 6 Abs. 1 IESG an sich vorgesehenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist stünde der Umstand entgegen, daß das Nochnichtbestehen eines Anspruches während der Frist des § 6 Abs. 1 IESG nicht als "Ereignis" nach § 71 Abs. 1 lit. a AVG 1950 gewertet werden kann.

Durch die bisher erfolgten Novellierungen des IESG hat sich an dieser Rechtslage nichts geändert.

Es wäre zu erwägen, ob diese vom Verwaltungsgerichtshof als unbefriedigend erachtete Rechtslage nicht bei einer neuerlichen Novellierung des IESG geändert werden könnte.

F. Entgelt im Sinne des § 49 ASVG:

In der Beschwerdesache 08/2665/79 war u. a. die Rechtsfrage von Bedeutung, ob Vergütungen des Dienstgebers, für dessen Gewerbe kein Kollektivvertrag abgeschlossen ist, an Dienstnehmer, durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz) und für die vom Dienstgeber den Dienstnehmern ein Pauschale in der Höhe ausbezahlt wird, wie es in analogen Kollektivverträgen vorgesehen ist, entsprechend den Bestimmungen des § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG nicht als Entgelt gelten.

- 10 -

Da die Behörden des Verwaltungsverfahrens die strittigen Tat- und die daraus folgenden Rechtsfragen nach der Unterstellung der gewährten Entgelte unter § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG aus eigenem prüfen müssen, wird von den Sozialversicherungsträgern, allenfalls von den Behörden des Einspruchsverfahrens, ein äußerst umfangreiches und schwieriges Ermittlungsverfahren verlangt, das sich vielfach auf zeitlich weit zurückliegende Sachverhalte bezieht. Der Verwaltungsgerichtshof regt daher an, diese Gesetzesstelle dahin gehend zu novellieren, daß der Gesetzgeber von vornherein oder unter Bezugnahme auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (siehe z. B. § 26 EStG 1972, BGBl. Nr. 440) Beträge fixiert, bei deren Gewährung die tatsächliche Verwendung nicht mehr nachgewiesen werden muß. Bemerkt wird, daß § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG seine derzeitige Fassung durch die 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, erhalten hat, und zwar, wie sich aus 404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP., S. 75, ergibt, auf Grund der Beratungsergebnisse einer beim Bundesministerium für Finanzen eingesetzten Kommission zur Vereinfachung der Lohnverrechnung, die unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber sowie der Sozialversicherungsträger arbeitete und die insbesondere die Möglichkeiten einer Gleichziehung zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht prüfte.

W i e n , am 8. Juni 1982

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a t h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1981 erledigten
3664 Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern)	591
Gebühren und Verkehrssteuern	274
Volksgesundheit	25
Gewerberecht	138
Sicherheitswesen	158
Gerichtsgebühren	48
Wasserrecht	80
Forstrecht	29
Bodenreform (Oberster Agrarsenat)	11
Sozialversicherung	133
Arbeitsrecht	26
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	65
Kraftfahrwesen	153
Gelegenheitsverkehrsgesetz	46
Dienst- und Besoldungsrecht	196
Sonstiges	399

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei 354

Bodenreform (Landesagrarsenat) 37

Sonstiges 11

Art. 14 und 14a B-VG

(Schulwesen) 45

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht 309

Raumordnung 5

Jagdrecht 30

Naturschutz 20

Sozialhilfe + 18

Dienst- und Besoldungsrecht + 181

Sonstiges ++ 282

+) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

++) hier sind auch die Landes- und Gemeindeabgaben enthalten

G e s c h ä f t s a u s w e i s

Über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1981

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungsachen)	2610	3684	6294	3664	2650
Sammelregister	4	60	64	59	5
Zusammen	2614	3744	6358	3723	2655

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Regester	E R L E D I G U N G E N																			
	Einstellung des Verfahrens wegen			aufschiebende Wirkung		ohne mündl. Verhandlung				mit mündl. Verhandlung				Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters		Zusammen erledigt	Im gesamten waren zu erledigen	Verblieben sind	Sitzungen der verstärkten Senate	Vollversammlungen
	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VWGG)	Versäumung der Wiedervorstellung (§ 34 Abs. 2 VWGG)	Klasslosestellung (§ 33 VWGG)	Zurückziehung (§ 33 VWGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VWGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VWGG)	Abweisung	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VWGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VWGG)	infolge Verletzung von Verfahrens-Vorschriften (§ 42 Abs. 2 c VWGG)	Abweisung	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VWGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VWGG)							
1	326	365	225	119	179	324	1068	552	31	294	128	44	2	7	59	3723	6258	2635	12	2
Allgem. Regester (Verwaltungsbeschwerden)																				
S-Sammel-Regester																				
B-Sammel-Regester																				